

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 414/09 B

L 8 R 635/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 RJ 660/00 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und
K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Juli 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Urteil vom 17.7.2009 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint, weil er weder erwerbs- oder berufsunfähig noch erwerbsgemindert sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und sich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) berufen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil es der Kläger versäumt hat, den Verfahrensmangel ordnungsgemäß darzulegen (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler stützt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die Tatsachen substantiiert darlegen, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründen. Darüber hinaus muss er dartun, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Fehler beruhen kann, der Verfahrensmangel das Urteil also möglicherweise beeinflusst hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Rügt der Beschwerdeführer, das LSG habe die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, muss er in der Beschwerdebegründung 1. einen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist und den das Revisionsgericht ohne weiteres auffinden kann, 2. die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. die Tatumstände darlegen, die den Beweisantrag betreffen und weitere Sachaufklärung erfordert hätten, 4. das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und 5. schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG also von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können, wenn es das behauptete Ergebnis der unterlassenen Beweisaufnahme gekannt hätte (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 6 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, es sei "verfahrensfehlerhaft zu einer nicht zutreffenden Verweisungstätigkeit gekommen", weil es entsprechend dem ihm "obliegenden Amtsermittlungsgrundsatz



nicht durchermittelt" habe, fehlt jeglicher Hinweis auf einen entsprechenden Beweisantrag. Soweit der Kläger meint, das LSG habe aus den Schweißerpässen und der gezahlten Entlohnung "unzutreffende Schlüsse" gezogen, stellt sich die Aufklärungsrüge in Wirklichkeit als ein Angriff auf die Beweiswürdigung dar (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gerade ausschließt.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

